



Baden-Württemberg.de

📅 15.11.2022

QUARANTÄNE UND ISOLATION

Corona-Verordnung zur Absonderung



© spass - stock.adobe.com

Verordnung des Sozialministeriums zu absonderungsersetzenden Schutzmaßnahmen für mit SARS-CoV-2 infizierte Personen (Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen – CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen)

Vom 15. November 2022

Auf Grund von [§ 6 der Corona-Verordnung](#) vom 27. September 2022 (GBl. S. 487) wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Absonderung“ ist der Oberbegriff für die Begriffe Quarantäne und Isolation und bedeutet, sich von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor ansteckenden Krankheiten fernzuhalten;
 2. „PCR-Test“ ist eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweises (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) auf das Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus);
 3. „Schnelltest“ ist ein Antigentest hinsichtlich des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer akuten Infektion mit dem Coronavirus, wenn der Test nach den Voraussetzungen des [§ 22a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes](#) (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (BGBl. II S. 539) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder in einer medizinisch-pflegerischen Einrichtung, einer Massenunterkunft oder einer Justizvollzugsanstalt unter Aufsicht einer hierfür geschulten Person durchgeführt wurde;
 4. „positiv getestete Person“ ist jede Person, bei der ein bei ihr vorgenommener PCR-Test oder ein bei ihr vorgenommener Schnelltest für den direkten Erregernachweis des Coronavirus ein positives Ergebnis aufweist (Erstnachweis des Erregers);
 5. „medizinisch-pflegerische Einrichtungen“ sind Einrichtungen gemäß [§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 11](#) sowie [§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 IfSG](#) einschließlich deren Außenbereiche;
 6. „Massenunterkünfte“ sind Einrichtungen gemäß [§ 36 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 IfSG](#) einschließlich deren Außenbereiche.
-

§ 2 Absonderung von positiv getesteten Personen

(1) Positiv getestete Personen sind unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses verpflichtet, sich in Absonderung zu begeben. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Absonderung gilt

1. für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
2. sofern die in § 3 genannten absonderungsersetzenden Schutzmaßnahmen eingehalten werden,
3. im Freien, wenn ein Abstand von mehr als 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird,
4. bei Kontakt ausschließlich zu anderen positiv getesteten Personen oder
5. sofern dies zum Schutze von Leben oder Gesundheit, insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen oder aus anderen gewichtigen Gründen, zwingend erforderlich ist.

(2) Die Absonderung endet fünf Tage nach dem Erstnachweis des Erregers. Wurde der Erstnachweis des Erregers mittels Schnelltest vorgenommen, endet die Absonderung bereits mit dem Vorliegen eines zeitlich darauffolgenden negativen PCR-Testergebnisses.

(3) Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung oder einer sonstigen im Sinne des [§ 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG](#) geeigneten Einrichtung zu erfolgen. Zur Wohnung nach Satz 1 zählen auch der zur Wohnung gehörende Garten, die Terrasse und der Balkon. Der abgesonderten Person ist es während der Zeit ihrer Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, zu empfangen.

§ 3 Absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen ✓

Anstelle der Absonderung besteht die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). Dies gilt

1. in Innenräumen, sofern ein physischer Kontakt zu anderen, nicht dem eigenen Haushalt angehörigen, Personen nicht ausgeschlossen ist sowie
2. im Freien, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Die Verpflichtungen zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Schutzmaßnahmen in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen, Massenunterkünften und Justizvollzugsanstalten ✓

(1) Positiv getestete Personen dürfen für die Dauer der Absonderung medizinisch-pflegerische Einrichtungen, Massenunterkünfte sowie Justizvollzugsanstalten weder betreten noch dort tätig werden. Die in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Ausnahmen finden insoweit keine Anwendung.

(2) Das Betretungs- und Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 gilt nicht

1. für Personen, die in der Einrichtung behandelt, betreut, untergebracht oder gepflegt werden,
2. für zwingend notwendige Begleitpersonen im Rahmen einer medizinischen Behandlung,
3. für die Sterbebegleitung sowie
4. für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, soweit dies zur Erfüllung eines Einsatzauftrages zwingend erforderlich ist.

Vor Betreten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen hat die positiv getestete Person die Einrichtung auf das Vorliegen eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus hinzuweisen, ausgenommen sind Einsatzkräfte gemäß Satz 1 Nummer 4 bei Gefahr im Verzug. Die Maskenpflicht gemäß § 3 bleibt unberührt.

(3) Für Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen, Massenunterkünften sowie Justizvollzugsanstalten kann das Betretungs- und Tätigkeitsverbot gemäß Absatz 1 durch Entscheidung des Gesundheitsamtes ausgesetzt werden, wenn andernfalls die Versorgung in der Einrichtung oder der Betrieb der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Testnachweispflicht gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 IfSG gilt insoweit nicht. Die Maskenpflicht gemäß § 3 bleibt unberührt.

(4) Die Einrichtungsleitungen von medizinisch-pflegerischen Einrichtungen, Massenunterkünften sowie Justizvollzugsanstalten sollen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten von positiv getesteten Personen nur getrennt von den übrigen Personen genutzt werden, soweit eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) nicht getragen werden kann.

§ 5 Bescheinigung ✓

Mittels Schnelltest getesteten Personen ist von der die Testung vornehmenden Stelle eine **Bescheinigung gemäß der Anlage (PDF)** über das positive und auf Verlangen über das negative Testergebnis unter Angabe des Testdatums und der Uhrzeit auszustellen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten ✓

Ordnungswidrig im Sinne des **§ 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Sätze 1 und 2 den Absonderungsort verlässt und weder ein Ausnahmetatbestand nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch eine absonderungsersetzende Schutzmaßnahme nach § 3 Sätze 1 und 2 vorliegt,
 2. entgegen § 2 Absatz 2 die Absonderungsdauer nicht einhält,
 3. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 3 Besuch empfängt und weder ein Ausnahmetatbestand nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch eine absonderungsersetzende Schutzmaßnahme nach § 3 Satz 2 Nr. 1 vorliegt,
 4. entgegen § 4 Absatz 1 bis 3 die dort genannten Einrichtungen betritt oder dort tätig wird,
 5. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 vor Betreten einer dort genannten Einrichtung diese nicht auf das Vorliegen eines positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 hinweist.
-

§ 7 Übergangsvorschrift ✓

Für Personen, die sich auf Grund der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen und zum beruflichen Tätigkeitsverbot für Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen (**Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung**) vom 22. Juli 2022 (GBl. S. 428) in Absonderung befinden, gelten die Regelungen dieser Verordnung ab deren Inkrafttreten.

§ 8 Inkrafttreten ✓

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen und zum beruflichen Tätigkeitsverbot für Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen (**Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung**) vom 22. Juli 2022 (GBl. S. 428) außer Kraft.

Stuttgart, den 15. November 2022

Lucha

Verordnungen im PDF-Format und weitere Informationen

[Verordnung des Sozialministeriums zu absonderungsersetzenden Schutzmaßnahmen für mit SARS-CoV-2 infizierte Personen \(Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen – CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen\) vom 15. November 2022 \(PDF\)](#)

[Anlage zu § 5 Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen: Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2 \(PDF\)](#)

[Begründung der Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen vom 15. November 2022](#)

[Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen vom 15. November 2022](#)

[Meldung: Corona-Verordnung zur Absonderung angepasst](#)

[Fragen und Antworten zu Quarantäne und Isolation](#)

Archiv: Frühere Verordnungen im PDF-Format und weitere Informationen 

[Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen und zum beruflichen Tätigkeitsverbot für Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen \(Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung\) vom 22. Juli 2022, gültig ab 25. Juli 2022 \(PDF\)](#)

[Begründung der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV2 infizierten Personen und zum beruflichen Tätigkeitsverbot für Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen \(Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung\) vom 22. Juli 2022 \(PDF\)](#)

[Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung Absonderung in der ab dem 25. Juli 2022 geltenden Fassung \(PDF\)](#)

[Pressemitteilung vom 22. Juli 2022: Corona-Verordnung Absonderung angepasst](#)

[Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen und zum beruflichen Tätigkeitsverbot für Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen \(Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung\) vom 2. Mai 2022, gültig vom 3. Mai 2022 bis 24. Juli 2022 \(PDF\)](#)

[Begründung der Corona-Verordnung Absonderung vom 2. Mai 2022 \(PDF\)](#)

[Pressemitteilung vom 2. Mai 2022: Quarantäne- und Isolationsregeln angepasst](#)

[Konsolidierte Fassung der Corona-Verordnung Absonderung \(mit Anlage\), gültig vom 19. März 2022 bis 2. Mai 2022 \(PDF\)](#)

[Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung vom 18. März 2022 \(PDF\)](#)

[Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung vom 18. März 2022 \(PDF\)](#)

[Übersicht „Quarantänebefreite Person“ im Sinne des § 1 Nummer 11 CoronaVO Absonderung \(PDF\)](#)

[Übersicht zur Absonderungspflicht von positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und engen Kontaktpersonen \(PDF\)](#)

[Anlage zu § 7 Absatz 2 der Corona-Verordnung Absonderung: Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2 \(PDF\)](#)

[Konsolidierte Fassung der Corona-Verordnung Absonderung \(mit Anlage\), gültig vom 7. März 2022 bis 18. März 2022 \(PDF\)](#)

[Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung vom 4. März 2022 \(PDF\)](#)

[Anlage zu § 7 Absatz 2 der Corona-Verordnung Absonderung: Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2 \(PDF\)](#)

[Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen \(Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung\) vom 4. März 2022 \(PDF\)](#)

[Meldung vom 11. Februar 2022: Anpassungen bei Quarantäne und Isolation für kritische Infrastruktur](#)

[Konsolidierte Fassung der Corona-Verordnung Absonderung \(mit Anlage\), gültig vom 14. Februar 2022 bis 6. März \(PDF\)](#)

[Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung vom 11. Februar 2022 \(PDF\)](#)

[Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung vom 11. Februar 2022 \(PDF\)](#)

[Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO Absonderung \(PDF\)](#)

[Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung Absonderung](#)

[Meldung vom 25. Januar 2022 zur Anpassung der Regelungen für Quarantäne und Isolation](#)

Konsolidierte Fassung der Corona-Verordnung Absonderung (mit Anlage), gültig vom 26. Januar 2022 bis 13. Februar 2022 (PDF).

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung vom 25. Januar 2022 (PDF).

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung vom 25. Januar 2022 (PDF).

Meldung zur Anpassung der Quarantäne-Regeln vom 11. Januar 2022

Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) vom 14. Dezember 2021, gültig vom 12. Januar 2022 bis 25. Januar 2021 (PDF).

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung vom 11. Januar 2022 (PDF).

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung vom 11. Januar 2022 (PDF).

Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) vom 14. Dezember 2021 (PDF).

Begründung der Corona-Verordnung Absonderung vom 14. Dezember 2021 (PDF).

Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) vom 10. Januar 2021 in der ab 30. Oktober 2021 geltenden Fassung (PDF).

Begründung zur Siebten Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) vom 26. Oktober 2021 (PDF).

Siebte Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung vom 26. Oktober 2021 (PDF).

Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) vom 10. Januar 2021, in der ab 14. September 2021 geltenden Fassung (PDF).

[Sechste Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung vom 13. September 2021 \(PDF\)](#)

[Begründung zur Sechsten Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen \(Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung\) vom 10. Januar 2021 \(PDF\)](#)

[Konsolidierte Fassung der Corona-Verordnung Absonderung \(mit Anlage\), gültig ab 28. August 2021 \(PDF\)](#)

[Fünfte Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung vom 27. August 2021 \(PDF\)](#)

[Konsolidierte Fassung der Corona-Verordnung Absonderung \(mit Anlage\), gültig vom 22. Mai 2021 bis 27. August 2021 \(PDF\)](#)

[Begründung zur Fünften Änderungsverordnung vom 27. August 2021 zur Corona-Verordnung Absonderung vom 10. Januar 2021 \(PDF\)](#)

[Vierte Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung vom 21. Mai 2021 \(PDF\)](#)

[Begründung zur vierten Änderungsverordnung vom 21. Mai 2021 zur Corona-Verordnung Absonderung vom 10. Januar 2021 \(PDF\)](#)

[Pressemitteilung vom 16. April 2021: Neue Regeln für Geimpfte bei Einreise und Absonderung](#)

[Konsolidierte Fassung der Corona-Verordnung Absonderung \(mit Anlage\), gültig vom 19. April 2021 bis 21. Mai 2021 \(PDF\)](#)

[Dritte Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung vom 16. April 2021 \(PDF\)](#)

[Begründung zur dritten Änderungsverordnung vom 16. April 2021 zur Corona-Verordnung Absonderung vom 10. Januar 2021 \(PDF\)](#)

[Konsolidierte Fassung der Corona-Verordnung Absonderung \(mit Anlage\), gültig vom 30. März 2021 bis 18. April 2021 \(PDF\)](#)

[Zweite Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung vom 29. März 2021 \(PDF\)](#)

[Begründung zur Zweiten Änderungsverordnung vom 29. März 2021 zur Corona-Verordnung Absonderung vom 10. Januar 2021 \(PDF\)](#)

[Konsolidierte Fassung der Corona-Verordnung Absonderung \(mit Anlage\), gültig vom 25. Februar 2021 bis 29. März 2021 \(PDF\)](#)

[Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung vom 24. Februar 2021 \(PDF\)](#)

[Begründung zur Änderungsverordnung vom 24. Februar 2021 zur Corona-Verordnung Absonderung vom 10. Januar 2021 \(PDF\)](#)

[Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen \(Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung\) vom 10. Januar 2021, gültig vom 11. Januar 2021 bis 24. Februar 2021 \(PDF\)](#)

[Begründung zur Corona-Verordnung Absonderung vom 10. Januar 2021 \(PDF\)](#)

[Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen \(Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung\) vom 1. Dezember 2020 \(PDF\)](#)

[Begründung zur Corona-Verordnung Absonderung vom 1. Dezember 2020 \(PDF\)](#)

[Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen \(Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung\) vom 23. November \(PDF\)](#)

Link dieser Seite:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung?print=1&cHash=5c79b7450f4d0f8f3c5d688528453289>